

Beratungshilfe

(Stand 01/2018)

Inhaltsverzeichnis

Was ist eine Beratungshilfe?	1
Welche Kosten werden von der Beratungshilfe umfasst und vom Staat übernommen?	1
Unter welchen Voraussetzungen wird Beratungshilfe gewährt?	1
Wann kann der Rechtssuchende aufgrund eines geringen Einkommens und wenig Vermögen die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen?	2
Wann ist eine Rechtsberatung oder -vertretung notwendig?	4
Wann ist die Inanspruchnahme von Beratungshilfe mutwillig?	4
Wann handelt es sich um eine außergerichtliche Tätigkeit?	5
Wo und wann ist ein Antrag auf Beratungshilfe zu stellen?	6
Welche Unterlagen sind zur Beantragung der Beratungshilfe mitzunehmen?	6

Was ist eine Beratungshilfe?

Menschen, die die Kosten einer Rechtsberatung oder -vertretung außerhalb von gerichtlichen Verfahren nicht selbst aufbringen können, haben die Möglichkeit, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 BerHG). Beratungshilfe ist eine Form der staatlichen Unterstützung für Menschen mit geringem Einkommen, mit der die anfallenden außergerichtlichen Kosten für die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt vom Staat übernommen werden können.

Welche Kosten werden von der Beratungshilfe umfasst und vom Staat übernommen?

Neben der reinen Beratung durch einen Rechtsanwalt werden auch die Kosten für eine außergerichtliche Vertretung gegenüber dem Arbeitgeber oder Behörden übernommen, soweit in diesem Rechtsstreit nicht bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Diese außergerichtliche Vertretung umfasst unter anderem das Verfassen von Schreiben oder auch die Wahrnehmung von Besprechungen und Terminen. Für Sie kann insoweit lediglich die sogenannte Beratungshilfengebühr entstehen, die derzeit 15 € pro Angelegenheit beträgt.

Unter welchen Voraussetzungen wird Beratungshilfe gewährt?

Es müssen folgende vier Voraussetzungen vorliegen, damit Beratungshilfe bewilligt und ein Beratungshilfeschein ausgestellt wird:

- Der Rechtssuchende kann aufgrund eines geringen Einkommens und wenig Vermögen die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen
- Eine Rechtsberatung ist notwendig und es stehen keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung, deren Inanspruchnahme dem Antragsteller zuzumuten sind
- Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe darf nicht mutwillig sein
- Es handelt sich um eine außergerichtliche Angelegenheit

Wann kann der Rechtssuchende aufgrund eines geringen Einkommens und wenig Vermögen die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen?

Der Gesetzgeber knüpfte für die Gewährung der Beratungshilfe hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an die Neuregelung zur Prozesskostenhilfe an. Grundsätzlich muss daher nach § 115 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ZPO vom Antragsteller sein Einkommen eingesetzt werden, um die Zahlung der Rechtsvertretung. Unterschreitet dieses Einkommen jedoch eine gewisse Grenze und sind auch sonst keine nennenswerten Vermögenswerte vorhanden, ist der Antragsteller persönlich nicht in der Lage, eine Rechtsvertretung zu bezahlen, sodass die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vorliegen. Ob das Einkommen oder die Vermögenswerte diese Grenze unterschreiten, muss im Einzelfall ausgerechnet werden. Auszugehen ist zunächst von dem monatlichen Einkommen. Dazu zählen alle Einkünfte in Geld oder auch Zahlungen oder Einkünfte die Geldeswert haben. Es sind aber nur die Einkünfte des Antragstellers, aber nicht etwa das Familieneinkommen zu berücksichtigen. Zusätzlich werden auch Sachbezüge, wie Naturalleistungen wie Unterkunft und Verpflegung durch Dritte, hierbei berücksichtigt. Von diesem Einkommen sind dann die Steuern (Einkommens, Lohn und Kirchensteuer sowie Gewerbesteuer), Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen (soweit erforderlich), Werbungskosten sowie Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgeltes abzuziehen. Von dem so ermittelten Einkommen ist sodann ein Freibetrag für erwerbstätige abzuziehen, der zurzeit bei 219€ liegt. Darüber hinaus ist der um 10 % erhöhte Regelsatz, der für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfstufe 1 nach der Anlage zu § 28 XII in Abzug zu bringen. Dieser Satz liegt zurzeit bei etwa 4€. Je nach Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners des Antragstellers kann darüber hinaus auch ein Unterhaltsfreibetrag für diesen in Höhe des vorgenannten Betrages in Abzug gebracht werden. Eine solche Berücksichtigung findet aber nicht statt, wenn das zu berücksichtigende Einkommen des Ehegatten mindestens diese Grenze ebenfalls beträgt. Darüber hinaus können für Kinder ebenfalls Freibeträge in Abzug gebracht werden (Vergleiche § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 b ZPO). Ebenso können die Kosten der Unterkunft sowie für die Heizung in Abzug gebracht werden. Die Stromkosten sind jedoch nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden diese Kosten bei Wohngemeinschaften oder auch in Familien teilweise nur anteilig berücksichtigt. In Sonderkonstellationen können auch mehr Bedarfe oder besondere Belastungen in Abzug gebracht werden.

Ergibt sich eine positive Differenz zwischen Einkommen und den vorgenannten abzugsfähigen Kosten, die 20 € übersteigt, so würde dieses Einkommen grundsätzlich zur Hälfte anzusetzen sein. Handelt sich um eine negative Differenz, d. h. das Einkommen ist niedriger als die anzusetzenden Abzüge, liegen die wirtschaftlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Einkommens grundsätzlich vor, so dass Beratungshilfe bewilligt werden kann.

Ist nach dem regelmäßigen Einkommen Beratungshilfe zu gewähren, so muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob noch weiteres anzusetzendes Vermögen vorhanden ist oder ein Prozesskostenvorschussanspruch gegenüber dem Ehegatten oder einer dritten Person besteht.

Ein zu berücksichtigendes Vermögen liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn beispielsweise Bargeld oder Kontoguthaben in Höhe von mehr als 2600 € bei Alleinstehenden vorhanden ist. Für Ehegatten und Lebenspartner kommt ein weiterer Freibetrag in Höhe von 614 € und für jede weitere unterhaltsberechtignte Person in Höhe von 256 € hinzu. Ein selbstbewohntes angemessenes Eigentum (Wohnung, Haus) wird im Rahmen der Vermögensbeurteilung ebenfalls nicht berücksichtigt. Lebensversicherungen, die der Kapitalbildung dienen werden jedoch berücksichtigt, soweit ein Verkauf dem Antragsteller grundsätzlich ohne größere Verluste möglich und zumutbar ist. Auch Aktien und unbebaute Grundstücke werden als Vermögen berücksichtigt.

Ein Prozesskostenvorschussanspruch gegenüber einem Ehegatten oder Dritten kommt gegebenenfalls dann infrage, wenn der Antragsteller selbst bedürftig ist und der Ehegatte oder die dritte Person aufgrund eines Unterhaltsanspruches aus einem Rechtsgrund verpflichtet ist, den Antragsteller insoweit zu unterstützen. Grundsätzlich ist das in arbeitsrechtlichen Fällen nach umstrittener Auffassung zumindest hinsichtlich von Zahlungsansprüchen und Zeugnisansprüchen er abzulehnen. Ein solcher Anspruch kommt jedoch im Falle von Bestandsschutzstreitigkeiten (zum Beispiel Kündigungen) nach überwiegender Auffassung der Gerichte in Betracht. In diesen Fällen muss individuell festgestellt werden, ob es sich um eine „persönliche Angelegenheit“ im Sinne der Beratungshilfe handelt. Der Antragsteller ist insoweit leider gegenüber den Behörden Beweis verpflichtet.

Wann ist eine Rechtsberatung oder -vertretung notwendig?

Eine Vertretung ist im Sinne des § 2 Abs. 1 Beratungshilfegesetz notwendig, wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. Für die Bestimmung der Erforderlichkeit wird daher immer auf den Umfang und die Schwierigkeit der Rechtsangelegenheit, die Bedeutung der Rechtsangelegenheit für den Rechtsuchenden und die individuellen Möglichkeiten der Selbstvertretung des konkreten Rechtsuchenden abgestellt. Grundsätzlich ist eine Rechtsberatung oder Vertretung immer dann notwendig, wenn entweder die Rechtslage nicht eindeutig ist oder die Durchsetzung der Rechte nicht auf einem einfachen Weg möglich ist. Insoweit ist beispielsweise die Beantragung eines Zeugnisses nach dem Ausspruch einer Kündigung zunächst normalerweise unproblematisch ohne die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes möglich.

Eine Notwendigkeit im vorgenannten Sinne liegt aber dann nicht vor, wenn sich der Antragsteller kostenlos beispielsweise bei einer bestehenden Rechtsschutzversicherung eine Kostendeckung für die Rechtsangelegenheit holen kann oder sich von einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband oder einer entsprechenden Stelle beraten lassen kann.

Wann ist die Inanspruchnahme von Beratungshilfe mutwillig?

Das Merkmal der Mutwilligkeit bezieht sich hierbei anders als im Fall der gerichtlichen Prozesskostenhilfe auf die Inanspruchnahme der Beratungshilfe selbst. Es kommt daher darauf an, ob ein verständiger Bürger, wenn er keine Beratungshilfe beantragen könnte, ebenfalls rechtlichen Beistand in dem konkreten Fall in Anspruch nehmen würde. Das kann in einfach gelagerten Sachverhalten anzunehmen sein, wenn die Angelegenheit unproblematisch selbst geregelt werden kann und professioneller Rechtsrat nicht erforderlich erscheint.

Es kommt daher unter anderem auch auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers an, ob die Inanspruchnahme notwendig ist. Mutwillig kann die Inanspruchnahme von Beratungshilfe daher zum Beispiel dann sein, wenn Sie sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Anwalts bedienen wollen, statt zum Beispiel selbst durch einfache Rücksprache mit dem Gegner ihre Rechte wahrzunehmen, obwohl ihnen das unproblematisch möglich wäre. Wird beispielsweise bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Zeugnis vom Arbeitgeber ausgestellt, so wird es erforderlich

sein, dass Sie dieses zunächst selbst beim Arbeitgeber anmahnen. Reagiert der Arbeitgeber darauf nicht, wird die Inanspruchnahme einer Beratungshilfe nicht mutwillig sein. Regelmäßig wird auch im Falle von Zahlungsrückständen hinsichtlich von Lohnbestandteilen die Bewilligung der Beratungshilfe nicht mutwillig sein, da häufig nicht leicht erkennbar ist, ob sogenannte Ausschlussfristen auf diese Ansprüche anwendbar sind. Denn diese vereiteln innerhalb von kurzer Zeit die Durchsetzung der Zahlungsansprüche und sie können sich aus einer Vielzahl an Rechtsgrundlagen (zum Beispiel aus Arbeitsverträgen und Tarifverträgen) ergeben. Ohne rechtlichen Beistand wird daher grundsätzlich einer Beratungshilfe auch in diesen Fällen gewährt werden müssen. Sollte der zuständige Rechtspfleger die Gewährung der Beratungshilfe ablehnen und sie darauf hinweisen, dass sie die Ansprüche zunächst selbst schriftlich geltend machen sollen, sollte er auf diese Ausschlussfristen hingewiesen werden und darum gebeten werden, dass er eine entsprechende schriftliche Auskunft erteilt, ob solche Ausschlussfristen vorliegend bestehen.

Es sind daher immer die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, wie der Beruf oder etwaige Kenntnisse, zu berücksichtigen.

Wann handelt es sich um eine außergerichtliche Tätigkeit?

Eine außergerichtliche Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn insoweit noch kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Haben Sie beispielsweise bereits gegen eine Kündigung eine Kündigungsschutzklage erhoben und wollen zusätzlich noch einmal eine außergerichtliche Klärung mit dem Arbeitgeber vornehmen und schalten hierfür erstmals einen Rechtsanwalt ein, so würde hierfür keine Beratungshilfe mehr gewährt. Sollte ein Rechtsanwalt bereits die Kündigungsschutzklage für Sie eingelegt haben, so würde diese Tätigkeit bei dem Versuch einer außergerichtlichen Einigung auch von der möglicherweise beantragten Prozesskostenhilfe umfasst. Anders liegt der Fall aber, wenn Sie eine Kündigungsschutzklage eingelegt haben und Ihr Arbeitgeber Ihnen kein Zeugnis ausstellt, Lohn einbehält oder beispielsweise die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III nicht ausstellt. In diesem Fall sind die Ansprüche auf Ausstellung eines Zeugnisses, Geltendmachung des Lohnes oder die Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung noch nicht gerichtlich anhängig, sodass hierfür noch eine Beratungshilfe gewährt werden kann.

Wo und wann ist ein Antrag auf Beratungshilfe zu stellen?

Grundsätzlich sollte ein solcher Antrag vor der Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt beim zuständigen Amtsgericht erfolgen. Denn nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass über die entstehenden Kosten bereits vor der Beauftragung Klarheit besteht. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten selbst im Falle eines positiven Ausgangs nicht vom Gegner übernommen wird. D. h. die Rechtsanwaltskosten würden bei einer Ablehnung der Beratungshilfe aller Voraussicht nach beim Antragsteller bleiben und dieser müsste die Kosten dann selbst zahlen.

Gesetzlich vorgesehen ist auch die Möglichkeit, die Beratungshilfe bis zu vier Wochen nach dem Beginn der Beratung bzw. Vertretung beim Amtsgericht schriftlich zu beantragen. In diesem Fall liegt aber die Gefahr der damit entstehende Kostentragungspflicht beim Antragsteller und sollte grundsätzlich vermieden werden.

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Rechtsuchende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat. Bewilligt der Rechtspfleger die Beratungshilfe, erhalten Sie einen Beratungshilfeschein. Diesen sollten Sie zu Ihrer Erstberatung beim Rechtsanwalt im Original mitnehmen.

Welche Unterlagen sind zur Beantragung der Beratungshilfe mitzunehmen?

Grundsätzlich sollten Sie folgende Unterlagen mit zum Amtsgericht nehmen:

- Alle Unterlagen, aus denen sich der vorliegende Rechtsstreit ergibt (zum Beispiel Zeugnis, Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Abmahnungen)
- aktuelle Kontoauszüge
- ein Ausweisdokument
- alle Belege, aus denen sich die oben angeführten Einnahmen sowie abzugsfähigen Ausgaben ergeben (beispielsweise Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Beitragsbescheide für Versicherungen, Arbeitslosengeldbescheide, Lohnabrechnungen)

Diese Unterlagen sollten Sie bereits in Kopie für das Amtsgericht bereithalten, da dass die Dauer der Antragstellung meistens erheblich verkürzt.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Beratungshilfeantrag bereits zu Hause insoweit auszufüllen. Auch das verkürzt die Dauer der Antragstellung meist erheblich. Den Antrag auf Beratungshilfe können Sie unter der folgenden Adresse im Internet finden:

https://justiz.de/formulare/zwi_bund/agl1.pdf